



Das Rechtsdienstleistungsgesetz

Durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wurde das frühere Rechtsberatungsgesetz aufgehoben und das „Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ – das sog. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – eingeführt.

Danach ist die gerichtliche Vertretung in fremden Rechtsangelegenheiten allein den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen können hingegen unter bestimmten Voraussetzungen auch von anderen Personen und Berufsgruppen erbracht werden.

I. Erlaubte Nebenleistungen

§ 5 RDG erlaubt vielen Berufsgruppen – also auch Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanern oder Sachverständigen – die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, sofern diese als sog. **Nebenleistung** erbracht werden.

Zu beachten ist, dass das Gesetz dem Architekten also in gewissem Rahmen die Rechtsberatung erlaubt, er hierzu aber **nicht verpflichtet** wird. Wie weit die Verpflichtung reicht, bestimmt sich allein nach dem Vertrag zwischen Architekt und Bauherrn, ggf. unter Heranziehung des Grundleistungskatalogs nach der HOAI. Es ist daher sinnvoll, im Vertrag klarzustellen, was insoweit gerade nicht geschuldet wird. Folgende Formulierung aus den Orientierungshilfen der AKNW für die Erstellung von Architektenverträgen hat sich bewährt, um klarzustellen, dass der Planer nicht der Rechtsberater des Auftraggebers ist:

„Soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird, ist der Architekt nur zur Erbringung berufsspezifischer Architektenleistungen (Objektplanung für Gebäude) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere keine Rechtsdienstleistungen (z.B. Ausarbeiten von Bauverträgen, Durchsetzung von Mängelansprüchen, vergaberechtliche Beratung - vor allem bei Verträgen mit der öffentlichen Hand oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln).“

§ 5 RDG, der die grundsätzlich erlaubten Nebenleistungen regelt, lautet:

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der



Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden

1. Testamentsvollstreckung;
2. Haus- und Wohnungsverwaltung;
3. Fördermittelberatung.

Eine **Nebenleistung** im Sinne dieser Norm liegt vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild der Architektin oder des Architekten steht. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es hierzu: „Eine Nebenleistung liegt nur vor, wenn sie zum Ablauf des Hauptgeschäfts typischerweise dazugehört und die rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit die Leistung insgesamt nicht prägt, wenn es sich also insgesamt nicht um eine spezifisch rechtliche Tätigkeit handelt. Abzustellen ist dabei darauf, ob eine Dienstleistung als überwiegend rechtlich oder als wirtschaftlich geprägt anzusehen ist.“

Entscheidend ist jeweils, ob eine Nebenleistung vorliegt, die nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Hauptleistung in Verbindung steht. Eine erlaubte Nebenleistung ist dann nicht mehr gegeben, wenn die rechtsberatende Teilleistung prägend für die gesamte Leistung ist und nicht mehr lediglich als untergeordnete Tätigkeit anzusehen ist.

Als erlaubte Nebenleistung wird es in jedem Fall anzusehen sein, wenn ein Architekt seinen Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über Abstandsflächen oder andere Fragen des öffentlichen Baurechts berät, zumal dies nach § 1 Abs. 5 BauKaG NRW zu seinem Berufsbild gehört. Auch wenn ein Kammermitglied im Rahmen der Erbringung der Grundleistungen der LPH 8 den Bauherrn über Fragen zur Verjährung von Mängelansprüchen gegen den Bauunternehmer berät, wird man dies als Annexleistung zur Haupttätigkeit im Rahmen des Architektenvertrags als zulässig ansehen müssen. Dies jedenfalls insoweit, als es um die für die Verjährungsfrage relevante Feststellung geht, ob eine förmliche Abnahme stattgefunden hat, wann das Gewerk abnahmereif war und welche Verjährungsfrist Anwendung findet (BGB oder VOB/B). Die Beratung zu komplexen Verjährungsfragen etwa im Zusammenhang mit der Verjährungshemmung, dem Beginn der Gewährleistungsfrist bei einer möglicherweise konkludenten Abnahme oder die Auswirkungen vertraglicher Regelungen zum Lauf der Gewährleistungsfristen dürfte hingegen keine Nebenleistung mehr sein.

Was Bauverträge zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Firmen betrifft, so gilt, dass die Grundleistung aus LPH 6 „Zusammenstellen der Vergabeunterlagen“ nicht



deren „Erstellung“ meint (vgl. Seifert/Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, München 2016, Rz. 239 zu § 34). Auch die Erstellung von Vertragswerken oder deren Anpassung im Einzelfall ist dementsprechend nicht Sache des Architekten (vgl. Sonntag, in: Fuchs/Berger/Seifert, a.a.O., Syst. G Rz. 36) und sollte aus haftungstechnischen Gründen abgelehnt werden. Gleiches gilt für die Beratung des Bauherrn in vertragsrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Bauunternehmen; in diesem Kontext ist zu betonen, dass eine Beratung dazu, ob ein Bauvertrag gekündigt werden kann oder ob aus diesem Schadensersatzansprüche ebenso wenig Architektensache ist, wie das Vorformulieren entsprechender Kündigungs- oder Forderungsschreiben. Wer dies gleichwohl übernimmt und dabei Fehler macht, haftet dem Bauherrn auf Schadensersatz (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 07.05.2020 - 3 U 2182/19).

Hier, wie auch bei anderen Rechtsfragen, die klärungsbedürftig, aber ohne juristische Fachkenntnisse nicht zu lösen sind, kann der Architekt allerdings verpflichtet sein, dem Bauherrn die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als „Sonderfachmann Recht“ zu empfehlen. Als nach § 5 RDG erlaubt, wenngleich vertraglich nicht geschuldet wird indes anzusehen sein, dass der Architekt den Bauherrn auf allgemein verfügbare, gängige Vertragsmuster, wie z.B. das zwischen dem ZDB und Haus & Grund ausgehandelte, kostenlos im Internet (www.zdb.de) verfügbare Muster für Verbraucherbauverträge in der jeweils aktuellen Fassung aufmerksam macht. Dieses Muster stellt im Kern einen Bauvertrag nach BGB dar, was sinnvoll ist, da die Verwendung von VOB/B-Verträgen durch den Bauherrn risikobehaftet sein kann (zu den Einzelheiten siehe: <http://dabonline.de/2011/07/18/riskanter-rat/>).

II. Haftungsrisiken im Rahmen des neuen RDG

Erweist sich eine rechtliche Beratung oder Auskunft im Rahmen einer Vertragsabwicklung als fehlerhaft, so hat der Architekt für den entstandenen Schaden grundsätzlich einzustehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rat sich im vom RDG erlaubten Rahmen bewegt oder diesen überschritten hat

Vor der Erteilung eines solchen Rats sollte daher sorgfältig abgewogen werden, ob die entsprechende Fachkompetenz vorhanden ist, und ob es sich tatsächlich um eine bloße Nebenleistung im o.g. Sinne handelt. In Zweifelsfällen sollte der Architekt, sich vorab mit seiner Berufshaftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob für eine derartige Beratung Deckungsschutz besteht.

III. Sachverständige

Aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG ergibt sich, dass Rechtsdienstleistungen, die gerichtlich oder behördlich bestellte Personen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen, erlaubt sind. Dies betrifft den Tätigkeitsbereich der öffentlich bestellten und



vereidigten Sachverständigen.

Die gerichtliche Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird durch den Beweisbeschluss des Gerichts bestimmt. Änderungen ergeben sich für Sachverständige daher allein im außergerichtlichen Bereich, sofern die Beantwortung von Rechtsfragen dabei eine Nebenleistung im Sinne des § 5 RDG darstellt. Eine erlaubte Nebenleistung wird dann nicht mehr vorliegen, wenn ein Sachverständiger zur Erstellung eines Gutachtens über einen Bauschaden beauftragt wird und er im Rahmen dieses Gutachtens auch darstellen soll, welche rechtlichen Ansprüche gegen welche Unternehmer bestehen und wie die jeweiligen Erfolgsaussichten für die Geltendmachung dieser Ansprüche sind.

IV. RDG und Verfahrensbetreuung

Eine Verfahrensbetreuung durch Architekten und Ingenieure, die das jeweilige **gesamte** Leistungsbild der Betreuungsleistungen im Sinne des AHO-Hefts Nr. 35 erfüllt, dürfte mit dem RDG kaum vereinbar sein. Selbstverständlich können Architekten und Ingenieure die **organisatorischen Leistungen**, die in jener Handreichung aufgeführt sind (etwa das Aufbereiten von Planunterlagen, das Anfertigen von Fotos des Planungsgebietes, das Durchführen der Preisrichtervorbesprechung etc.), erbringen. Will ein öffentlicher Auftraggeber hingegen das jeweilige gesamte Leistungsbild abrufen, wird er Architekten und Ingenieure mit den organisatorischen Leistungen betrauen und die Rechtsdienstleistungen, die zum Zwecke einer rechtssicheren Vergabe erforderlich sind, entweder selbst erbringen, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG, oder hierzu befugte Personen (Rechtsanwälte bzw. Fachanwälte für Vergaberecht) einschalten, denn diese Leistungen sind keine bloßen Nebenleistungen, sondern von eigenem erheblichen Gewicht und erheblicher Komplexität. Schwerlich mit dem RDG vereinbar ist vor diesem Hintergrund auch die Konstruktion, dass Architekten und Ingenieure das gesamte Leistungsbild anbieten und für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen Rechtsanwälte beauftragen (gleichsam als „Subs“). Das RDG sieht schon die Eingehung einer eigenen vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen und nicht erst deren tatsächliche Erbringung als unzulässig an.

Zahlreiche Beispielfälle zu den Grenzen der Rechtsberatung durch Architektinnen und Architekten finden Sie in einem Aufsatz aus dem DAB 07-2020: <https://www.dabonline.de/2020/06/29/rechtsberatung-durch-architekten-was-erlaubt-ist-juristen/>

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0